

Kein Schutz mehr vor Knöllchen aus EU-Ländern

Herr F. erhält ein Schreiben einer italienischen Behörde. In Mailand soll er eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben. Er wird zur Zahlung eines Geldbetrages aufgefordert. Muss oder sollte Herr F. die Forderung bezahlen?

Bußgelder aus den Staaten der Europäischen Union können seit 2010 in Deutschland vollstreckt werden. Früher gab es lediglich ein Vollstreckungsabkommen mit Österreich, das die Vollstreckung österreichischer Bußgelder schon von 25 Euro an ermöglichte. Bei Bußgeldern aus dem übrigen europäischen Ausland, die nicht bereits am Ort vollstreckt worden waren, hatte man bis dato nichts zu befürchten.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich mittlerweile verpflichtet, grundsätzlich eine in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verhängte Geldstrafe oder -buße anzuerkennen und zu vollstrecken.

Das Bundesamt für Justiz ist als Bewilligungsbehörde und – soweit kein Gericht befasst wurde – als Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung ausländischer Geldbußen zuständig. Wichtigste Voraussetzung ist, dass die verhängte Sanktion 70 Euro erreicht, wobei der Begriff der Geldsanktion sowohl das Bußgeld als auch die Verfahrenskosten umfasst. Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der Betroffene in einem schriftlichen Verfahren über seine Rechte in einer für ihn verständlichen, also seiner Heimatsprache, belehrt wurde. Besonderheiten gibt es für die Staaten, in denen im Gegensatz zu

Deutschland eine reine Halterhaftung besteht, wie beispielsweise in Österreich, Frankreich und den Niederlanden. Hier kann die Bewilligung eines zulässigen Vollstreckungshilfersuchens vom Bundesamt für Justiz abgelehnt werden, weil der Betroffene in dem ausländischen Verfahren nicht einwenden konnte, dass er für die zugrundeliegenden Handlungen nicht verantwortlich ist. Ergehen ausländische Verfügungen aufgrund der dort gültigen sogenannten Halterhaftung – der verantwortliche Fahrzeugführer konnte nicht ermittelt werden, der Fahrzeughalter haftet deshalb –, so werden sie in Deutschland nicht anerkannt.

Die Halterhaftung ist in Deutschland verfassungswidrig. Gegen einen derartigen Bescheid sollte man bei der Behörde des jeweiligen Landes Einspruch einlegen. Das geht grundsätzlich auch in deutscher Sprache. Man sollte einwenden, dass man zum fraglichen Tatzeitpunkt das Fahrzeug nicht gefahren hat. Das Schriftstück sollte man aufbewahren und gegebenenfalls später dem Bundesamt für Justiz vorlegen. Dieses räumt dem Betroffenen vor Bewilligung der Vollstreckung nämlich eine zweiwöchige Anhörungsfrist ein.

Einwände gegen den Tatvorwurf selbst können allerdings in diesem Stadium nicht mehr vorgebracht werden, sondern ausschließlich im Erkenntnisverfahren des Tatortlandes, so dass Einwände möglichst immer dort vorgebracht werden sollten.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist entscheidet das Bundesamt für Justiz über die Bewilligung der Vollstreckung und stellt dem Betroffenen eine Bewilligungsentscheidung zu, gegen die Einspruch eingelegt werden kann. Wird kein Einspruch eingelegt, ist die Entscheidung rechtskräftig. Erfolgt dann keine fristgerechte Zahlung, wird vollstreckt.

Eine Vollstreckung von Geldsanktionen aus Nicht-EU-Ländern ist derzeit nicht vorgesehen.

Ob die Geldbuße aus der Schweiz bezahlt werden soll, bleibt jedem selbst überlassen. Theoretisch könnte das nicht bezahlte Bußgeld bei Wiedereinreise an Ort und Stelle vollstreckt werden.

Uwe Lenhart, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt